



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 6.11.2007
KOM(2007) 678 endgültig

BERICHT DER KOMMISSION
JAHRESBERICHT ÜBER DEN KOHÄSIONSFONDS (2006)

INHALTSVERZEICHNIS

JAHRESBERICHT ÜBER DEN KOHÄSIONSFONDS (2006)	3
1. Ausführung des Haushaltsplans	3
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Konditionalität.....	9
3. Koordinierung mit der Verkehrs- und der Umweltpolitik	11
3.1. Verkehr.....	11
3.2. Umwelt.....	11
4. Kontrollen	12
5. Unregelmäßigkeiten und Aussetzung der Finanzhilfe	13
6. Bewertung	14
7. Der neue Rechtsrahmen für den Zeitraum 2007-2013	15
8. Information und Publizität	15

JAHRESBERICHT ÜBER DEN KOHÄSIONSFONDS (2006)

Der vorliegende Bericht wird gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KF) vorgelegt. Er bezieht sich auf die Tätigkeit des Kohäsionsfonds im Kalenderjahr 2006.

1. AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

Die im Jahr 2006 für Mittelbindungen zur Verfügung stehenden Kohäsionsfondsmittel beliefen sich auf 6 032 082 110 EUR (jeweilige Preise) für die 13 begünstigten Mitgliedstaaten. Dieser Betrag umfasst auch die Mittel für technische Hilfe (8 100 000 EUR). Irland ist aufgrund seines Wirtschaftswachstums seit 1. Januar 2004 im Rahmen des Kohäsionsfonds nicht mehr förderfähig. Rumänien und Bulgarien sind der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beigetreten und sind seither im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig (werden aber in diesem Bericht über das Jahr 2006 nicht berücksichtigt).

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden vollständig ausgeschöpft, auf das Jahr 2007 wurden keine Mittel übertragen.

Tabelle 1. Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2006 (in EUR)

Verpflichtungs- ermächtigungen	Ursprüng- liche Mittel	Übertra- gungen	Endgültige Mittel	Ausgeführte Mittel	Aufgeho- bene Mittel	Auf 2007 übertra- gene Mittel
Haushaltsplan 2006	6 032 082 110	-	6 032 082 110	6 032 082 110	-	-
Von 2005 übertragene Mittel	-	-	-	-	-	-
Wiedereinge- setzte Mittel	-	-	-	-	-	-
Erstattungen	-	-	-	-	-	-
INSGESAMT	6 032 082 110	-	6 032 082 110	6 032 082 110	-	-

Tabelle 2. Inanspruchnahme der Zahlungsermächtigungen im Jahr 2006 (in EUR)

Zahlungs- ermächtigungen	Ursprüng- liche Mittel	Übertra- gungen	Endgültige Mittel	Ausgeführte Mittel	Aufgeho- bene Mittel	Auf 2007 übertra- gene Mittel
Haushaltsplan 2006	3 515 408 175	- 500 000 000	3 020 358 175	3 015 989 461	4 368 713	-
Von 2005 übertragene Mittel	-	-	-	-	-	-
Wiedereinge- setzte Mittel	60 776	-	-	-	-	60 776
Erstattungen	-	-	-	-	-	-
INSGESAMT	3 515 468 951	-500 000 000	3 020 358 175	3 015 989 461	4 368 713	60 776

Die Auszahlungsrate entwickelte sich in den ersten neun Monaten des Jahres insofern positiv, als ihr Niveau Ende September 2006 in etwa dem von Ende November 2005 entsprach. Die verbleibenden Zahlungsermächtigungen konnten jedoch nicht mit der für eine wirtschaftliche Haushaltsführung erforderlichen Sorgfalt ausgeführt werden, so dass Zahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 500 Mio. EUR (im Rahmen des globalen Übertragungsverfahrens zwischen den Strukturfonds) vom Kohäsionsfonds auf den EFRE übertragen wurden. Damit wurden die Zahlungsermächtigungen 2006 zu 99,8 % ausgeschöpft. Die nachfolgenden Tabellen 3, 4 und 5 geben Aufschluss über den Haushaltsvollzug nach Mitgliedstaaten.

Haushaltsvollzug im Jahr 2006 nach Mitgliedstaaten:

Tabelle 3. Verpflichtungsermächtigungen 2006 (in EUR) – einschl. technischer Hilfe

Mitgliedstaat	Umwelt		Verkehr		Technische Hilfe	INSGESAMT	
	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	Betrag	Anteil in %
Spanien	1 045 081 820	57,6 %	769 323 551	42,4 %	315 453	1 814 720 824	30,0 %
Griechenland	191 616 437	38,8 %	298 556 462	60,4 %	4 026 467	494 199 366	8,4 %
Portugal	273 923 751	55,4 %	218 291 973	44,2 %	1 983 642	494 199 366	8,2 %
Zypern	15 599 762	75,5 %	5 058 456	24,5 %	-	20 658 218	0,3 %
Tschechische Republik	169 425 877	46,6 %	192 728 948	53,0 %	1 343 504	363 498 329	6,0 %
Estland	51 641 255	45,3 %	59 936 657	52,5 %	2 505 460	114 083 372	1,9 %
Ungarn	210 331 313	49,3 %	209 390 382	49,1 %	6 910 457	426 632 152	7,1 %
Lettland	84 648 355	50,3 %	75 472 277	44,9 %	8 112 593	168 233 225	2,8 %
Litauen	121 403 548	53,7 %	99 888 363	44,2 %	4 807 152	226 099 063	3,7 %
Malta	4 305 250	51,0 %	4 075 480	48,3 %	65 171	8 445 901	0,1 %
Polen	751 359 517	46,9 %	828 944 996	51,7 %	21 905 810	1 602 210 323	26,5 %
Slowakei	79 712 721	36,4 %	138 255 724	63,2 %	826 055	218 794 500	3,6 %
Slowenien	27 925 173	38,6 %	44 270 658	61,2 %	165 000	72 360 831	1,2 %
INSGESAMT	3 026 974 779	50,1 %	2 944 193 927	48,9 %	52 966 764	6 024 135 470	100 %
Administrative technische Hilfe	-	-	-	-	4 218 779	4 218 779	-

Tabelle 4. Zahlungsermächtigungen 2006 (in EUR) – einschl. technischer Hilfe

Die Zahlen für die neuen Mitgliedstaaten beziehen sich nur auf Zahlungen für Vorhaben, die ab 1. Mai 2004 im Rahmen des Kohäsionsfonds genehmigt wurden (d. h. ohne die Heranführungshilfe für ISPA-Vorhaben). Tabelle 5 gibt Aufschluss über die Zahlungen, die 2006 für vor dem Beitritt genehmigte ISPA-Vorhaben getätigt wurden.

Mitgliedstaat	Umwelt		Verkehr		Technische Hilfe	INSGESAMT	
	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	Betrag	Anteil in %
Spanien	558 740 071	43,6 %	723 413 784	56,4 %	819 183	1 282 973 038	47,0 %
Griechenland	194 069 922	40,2 %	289 132 091	59,8 %	-	483 202 013	17,7 %
Irland	27 991 936	70,8 %	11 521 393	29,2 %	-	39 513 329	1,4 %
Portugal	148 750 484	73,1 %	53 874 121	26,5 %	899 853	203 524 458	7,5 %
Zypern	-	0,0 %	6 001 512	100,0 %	-	6 001 512	0,2 %
Tschechische Republik	32 982 124	26,2 %	92 544 105	73,6 %	278 460	125 804 689	4,6 %
Estland	6 769 474	17,0 %	32 972 870	82,9 %	23 322	39 765 666	1,5 %
Ungarn	82 157 579	70,9 %	33 767 249	29,1 %	-	115 924 828	4,2 %
Lettland	14 060 182	23,4 %	42 930 570	71,5 %	3 075 450	60 066 202	2,2 %
Litauen	17 587 842	36,0 %	31 243 260	64,0 %	-	48 831 102	1,8 %
Malta	-	0,0 %	2 591 637	100,0 %	-	2 591 637	0,1 %
Polen	15 601 766	6,1 %	239 697 120	93,7 %	589 292	255 888 178	9,4 %
Slowakei	18 811 566	58,7 %	13 218 768	41,3 %	-	32 030 334	1,2 %
Slowenien	7 502 018	24,1 %	23 651 860	75,9 %	-	31 153 878	1,1 %
Nicht spezifiziert	-	0,0 %	-	0,0 %	965 686	965 686	0,0 %
INSGESAMT	1 125 024 964	41,2 %	1 596 560 340	58,5 %	6 651 246	2 728 236 550	100 %
Administrati- ve technische Hilfe	-	-	-	-	1 625 128	1 625 128	-

Tabelle 5. Neue Mitgliedstaaten – 2006 getätigte Zahlungen für ehemalige ISPA-Vorhaben

Mitgliedstaat	Umwelt		Verkehr		Technische Hilfe	INSGESAMT	
	Betrag	%	Betrag	%	Betrag	Betrag	Anteil in %
Tschechische Republik	48 347 040	35,8 %	86 126 672	63,8 %	448 521	134 922 233	19,8 %
Estland	17 872 983	55,6 %	13 213 810	41,1 %	1 036 078	32 122 871	4,7 %
Ungarn	42 045 203	54,0 %	34 943 145	44,9 %	856 649	77 844 997	11,4 %
Lettland	12 195 774	24,8 %	33 083 549	67,3 %	3 890 083	49 169 406	7,2 %
Litauen	21 227 151	55,0 %	15 421 582	39,9 %	1 955 102	38 603 835	5,7 %
Polen	136 381 574	51,4 %	126 946 209	47,9 %	1 872 421	265 200 204	38,9 %
Slowakei	33 197 820	43,6 %	40 809 790	53,6 %	2 120 189	76 127 799	11,2 %
Slowenien	5 176 729	73,4 %	1 875 000	26,6 %	0	7 051 729	1,0 %
INSGESAMT	316 444 274	46,5 %	352 419 757	51,7 %	12 179 043	681 043 074	100 %

In Tab. 6 ist der Gesamthaushaltsvollzug (einschl. technischer Hilfe) im Zeitraum 2000-2006 in den einzelnen Mitgliedstaaten dargestellt.

Tabelle 6. Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im Zeitraum 2000-2006 nach Mitgliedstaaten (in EUR) – einschl. technischer Hilfe

Mitgliedstaat	Mittelzuweisung 2000-2006	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	INSGESAMT
Spanien	12 067 110 566	1 601 305 968	1 676 893 850	1 973 389 704	1 543 094 747	1 702 761 789	1 806 465 241	1 814 720 824	12 118 632 123
Griechenland	3 307 420 974	435 532 521	467 400 382	335 157 938	529 459 151	535 843 689	438 083 755	494 199 366	3 235 676 802
Irland	584 614 000	169 624 664	115 000 000	182 661 340	117 322 580				584 608 584
Portugal	3 308 065 713	450 770 587	455 699 130	296 780 734	648 181 282	479 843 079	491 649 967	494 199 366	3 317 124 145
EU-4	19 267 211 253	2 657 233 740	2 714 993 362	2 787 989 716	2 838 057 760	2 718 448 557	2 736 198 963	2 803 119 556	19 256 041 654
Zypern	54 065 989					18 257 000	15 099 477	20 658 218	54 014 695
Tschechische Republik	937 882 036					316 898 031	256 811 441	363 498 329	937 207 801
Estland	308 576 628					105 696 235	89 794 099	114 083 372	309 573 706
Ungarn	1 115 106 832					376 433 000	310 982 360	426 632 152	1 114 047 512
Lettland	518 407 608					189 965 775	157 667 664	168 233 225	515 866 664
Litauen	609 432 251					209 572 000	173 199 790	226 099 063	608 870 853
Malta	21 938 260					7 418 000	6 102 388	8 445 901	21 966 289
Polen	4 186 767 157					1 414 638 404	1 166 908 584	1 602 210 323	4 183 757 311
Slowakei	571 744 353					192 974 000	159 432 592	218 794 500	571 201 092
Slowenien	188 021 130					64 946 467	51 835 729	72 360 831	189 143 027
EU-10	8 511 942 244					2 896 798 912	2 387 834 124	3 221 015 914	8 505 648 950
INSGESAMT	27 779 153 497	2 657 233 740	2 714 993 362	2 787 989 716	2 838 057 760	5 615 247 469	5 124 033 087	6 024 135 470	27 761 690 604

Überblick über den Zeitraum 2000-2006 (einschl. noch offener Mittelbindungen – RAL)

Die den Zeitraum 2000-2006 betreffenden noch offenen Mittelbindungen beliefen sich Ende 2006 auf 15 682 Mio. EUR (13 206 Mio. EUR für den Kohäsionsfonds und 2 476 Mio. EUR für ehemalige ISPA-Vorhaben). Dieser relativ hohe Bestand an noch offenen Mittelbindungen entspricht den Mittelbindungen von rund drei Jahren; er ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Durchführung häufig komplexer und großer Infrastrukturvorhaben einen längeren Zeitraum beansprucht, und in geringerem Umfang darauf, dass die für die Strukturfonds geltende automatische Aufhebung von Mittelbindungen („N+2-Regel“) für den Kohäsionsfonds nicht gilt.

Tabelle 7.1. Kohäsionsfonds: 2000-2006 angenommene Beträge (einschl. RAL)¹

Land	Mittelbindungen, netto	Auszahlungen	RAL
Griechenland	2 815 806 760	1 236 273 691	1 579 533 069
Irland	575 411 134	517 830 136	57 580 998
Portugal	3 128 862 926	1 467 756 462	1 661 106 465
Spanien	11 773 161 809	7 383 381 713	4 389 780 096
GESAMT EU-4	18 293 242 629	10 605 242 001	7 688 000 628
Zypern	54 014 695	11 059 968	42 954 727
Tschechische Republik	748 976 735	141 131 405	607 845 330
Estland	242 449 651	39 765 666	202 683 985
Ungarn	812 924 360	185 512 701	627 411 659
Lettland	376 863 199	79 841 253	297 021 946
Litauen	517 642 688	97 697 349	419 945 339
Malta	21 966 289	2 591 637	19 374 652
Polen	3 191 270 327	255 730 261	2 935 540 066
Slowakei	264 254 882	32 030 334	232 224 548
Slowenien	172 654 702	39 651 472	133 003 230
GESAMT EU-10	6 403 017 528	885 012 045	5 518 005 483
INSGESAMT	24 696 260 157	11 490 254 046	13 206 006 111

¹ Infolge der Aufhebung nicht verwendeter Beträge und des Abschlusses von Interventionen sind die Mittelbindungen niedriger als die Mittelzuweisung (s. Tab. 6).

Tabelle 7.2. Für ehemalige ISPA-Vorhaben im Zeitraum 2000-2006 angenommene Beträge (einschl. RAL)

Land	Mittelbindungen, netto	Auszahlungen	RAL
Tschechische Republik	479 117 990	351 044 435	128 073 555
Estland	185 251 384	121 573 113	63 678 271
Ungarn	669 677 980	307 713 993	361 963 987
Lettland	333 856 759	183 662 936	150 193 823
Litauen	307 765 169	161 019 456	146 745 712
Polen	2 444 163 012	1 093 425 990	1 349 686 751
Slowakei	501 995 906	263 375 354	238 620 552
Slowenien	83 499 178	45 820 204	37 678 974
INSGESAMT	5 005 327 377	2 527 635 482	2 476 641 625

Vollzug des Haushalts für den Zeitraum 1993-1999

Bei den noch offenen Mittelbindungen (RAL) aus dem Zeitraum 1993-1999 ergibt sich im Jahr 2006 folgende Situation:

Tabelle 8. Abwicklung der Mittelbindungen für 1993-1999 im Jahr 2006 (in EUR)

Mitgliedstaat	RAL zum Jahresbeginn	Aufhebung von Mittelbindungen	Zahlungen	RAL zum Jahresende
Spanien	204 299 149	17 163 676	99 864 092	87 271 381
Griechenland	82 165 494	52 585 827	3 476 269	26 103 398
Irland	29 637 545	19 003	17 387 263	12 231 279
Portugal	29 514 596	1 555 707	15 998 198	11 960 691
INSGESAMT	345 616 784	71 324 213	136 725 822	137 566 749

Bei den im Rahmen des Kohäsionsfonds gebundenen Mitteln handelt es sich um getrennte Mittel, d. h. die Zahlungen folgen den ursprünglichen Mittelbindungen. Wenn die Vorhaben gemäß den entsprechenden Entscheidungen ausgeführt werden, ergibt sich aus der Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags (in der Regel 4-5 Jahre) „automatisch“ eine noch offene Mittelbindung oder „Altlast“.

Damit die in der Vergangenheit gebundenen Mittel in größerem Umfang auch tatsächlich ausgezahlt werden, wurden die Anstrengungen zum Abbau der noch offenen Mittelbindungen – vor 2000 begonnene Maßnahmen - fortgesetzt. Rund

40 % der zu Jahresbeginn noch offenen Mittelbindungen wurden im Laufe des Jahres 2006 entweder ausgezahlt oder aufgehoben. Ende 2006 waren die noch offenen Mittelbindungen auf nur 2,7 % des Jahreshaushalts des Kohäsionsfonds zurückgegangen (gegenüber rund 50 % Ende 2002, 39 % Ende 2003, 15 % Ende 2004 und 6,7 % Ende 2005). Die Anstrengungen zum Abbau der noch offenen Mittelbindungen werden auch 2007 in Partnerschaft mit den nationalen Behörden, die für die Durchführung der Vorhaben und die entsprechenden Auszahlungsanträge zuständig sind, fortgesetzt.

Nähere Angaben zu den 2006 in den einzelnen Mitgliedstaaten genehmigten Vorhaben enthält der Anhang.

2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND KONDITIONALITÄT

Die Verordnung des Rates über den Kohäsionsfonds² knüpft dessen Einsatz an makroökonomische Bedingungen: „Aus dem Fonds werden keine neuen Vorhaben oder, im Fall bedeutender Vorhaben, keine neuen Vorhabenphasen in einem Mitgliedstaat finanziert, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission feststellt, dass der Mitgliedstaat [sein Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm] nicht derart durchgeführt hat, dass ein übermäßiges öffentliches Defizit vermieden wird.“ Dies entspricht der Funktion des Kohäsionsfonds als Instrument der Haushaltsunterstützung für die Mitgliedstaaten zur Wahrung der volkswirtschaftlichen Disziplin.

2006 waren bei vier vom Kohäsionsfonds abgedeckten Mitgliedstaaten (Zypern, Ungarn, Polen und Portugal) zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Defizitverfahrens erforderlich. In keinem dieser Fälle musste dabei die Aussetzung der Förderung aus dem Kohäsionsfonds erwogen werden.

Im Fall Zyperns beschloss der Rat im Juni 2006, das Verfahren einzustellen, da das Land sein übermäßiges Defizit 2005 korrigiert hatte. Im Fall Portugals erklärte die Kommission im Juni 2006 in einer Mitteilung, dass das Land auf dem richtigen Weg zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ist.

Im Fall Ungarns wurde seit Beginn des Defizitverfahrens im Jahr 2004 bereits zweimal festgestellt (zunächst im Januar 2005 und dann erneut im November 2005), dass das Land auf die Empfehlungen des Rates hin keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hat. Bei keiner dieser Gelegenheiten hat die Kommission dem Rat jedoch die Aussetzung der Mittelbindungen aus dem Kohäsionsfonds empfohlen. Da Ungarn nicht zur Eurozone gehört, gilt für das Land, was weitere Schritte des Defizitverfahrens betrifft, eine spezielle Ausnahmeregelung. Nachdem im September 2006 eine überarbeitete Fassung der Aktualisierung des Konvergenzprogramms 2006 vorgelegt wurde, kann der Rat weitere Empfehlungen an Ungarn nur auf der Grundlage einer neuen Entscheidung nach Artikel 104 Absatz 7³ richten. Kommt Ungarn diesen Empfehlungen nicht nach, kommt Artikel 104 Absatz 8 zur

² Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in der von der Kommission vorgelegten kodifizierten Fassung.

³ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Artikel 104 zum Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

Anwendung, der die Möglichkeit der Aussetzung der Mittelbindungen aus dem Kohäsionsfonds einschließt.

Im November 2006 stellte der Rat in einer an Polen gerichteten Entscheidung nach Artikel 104 Absatz 8 fest, dass sich die von Polen ergriffenen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits in Einklang mit den 2004 ausgesprochenen Empfehlungen des Rates als unzureichend erwiesen haben. Diese Entscheidung basierte noch auf den Zielen, die bei der 2005 erfolgten Aktualisierung des Konvergenzprogramms und der im Frühjahr 2006 erfolgten Übermittlung von Haushaltsdaten festgelegt wurden. Der jüngsten Konvergenzprogrammaktualisierung 2006 zufolge wird Polen sein übermäßiges Defizit jedoch bis 2007 korrigieren, u. a. da die Bestimmungen des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspaktes auf das Land Anwendung finden, wonach ein Teil der mit der Reform von Altersversorgungssystemen verbundenen Kosten jetzt abzugsfähig ist.

Griechenland ist offensichtlich dabei, sein übermäßiges Defizit zu korrigieren, denn in Einklang mit der im Februar 2005 ergangenen Entscheidung des Rates nach Artikel 104 Absatz 9 hat es sein Defizit 2006 auf unter 3 % des BIP zurückgeführt. In drei neuen EU-Mitgliedstaaten, in denen 2004 ein übermäßiges Defizit festgestellt worden war - der Tschechischen Republik, Malta und der Slowakei – erforderte die Entwicklung der Haushaltslage keine weiteren Schritte im Rahmen des Defizitverfahrens, denn die Kommission hatte im Dezember 2004 festgestellt, dass alle drei Länder auf die Empfehlungen des Rates hin wirksame Maßnahmen ergriffen hatten. Das Defizitverfahren wurde 2006 im Fall dieser Länder allerdings nicht eingestellt. Malta hat sein übermäßiges Defizit in Einklang mit den Empfehlungen des Rates bis 2006 korrigiert. Die Slowakei wird ihr Defizit bis 2007 auf unter 3 % des BIP zurückführen, die Tschechische Republik will dieses Ziel bis 2010 erreichen.

Verschiedene Unsicherheiten, die in der Vergangenheit in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen über die Konditionalität der Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds bestanden, wurden durch die den Zeitraum 2007-2013 betreffende Verordnung über den Kohäsionsfonds⁴ beseitigt. So kann die Kommission, wenn eine Entscheidung nach Artikel 104 Absatz 8 ergangen ist, die Aussetzung der Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds vorschlagen. Der Rat kann dann beschließen, die Mittelbindungen aus dem Kohäsionsfonds ab dem 1. Januar des Folgejahres ganz oder teilweise auszusetzen. Stellt der Rat später im Rahmen des Defizitverfahrens fest, dass der Mitgliedstaat die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen hat, zieht dies automatisch die Entscheidung nach sich, dass die Aussetzung der Mittelbindungen aus dem Kohäsionsfonds aufgehoben wird. Ferner wurde die Wiedereinstellung der ausgesetzten Mittelbindungen in den Haushaltsplan geregelt.

⁴

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94.

3. KOORDINIERUNG MIT DER VERKEHRS- UND DER UMWELTPOLITIK

3.1. Verkehr

2006 entfielen knapp die Hälfte (49,2 %) der Mittelbindungen aus dem Kohäsionsfonds auf den Verkehrssektor. Wie bereits in den Vorjahren forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, Bahnprojekten Vorrang einzuräumen. Die 2006 genehmigten Vorhaben sind im Anhang nach Mitgliedstaaten aufgeführt.

Die Gemeinschaftsförderung im Verkehrssektor erfolgt koordiniert durch verschiedene Instrumente: den Kohäsionsfonds, das ISPA, den EFRE, TEN-Programme und EIB-Darlehen. Die Finanzmittel aus diesen Instrumenten werden überwiegend für die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-T) eingesetzt.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94, geändert durch die Verordnung Nr. 1264/1999, kann der Kohäsionsfonds Verkehrsinfrastrukturprojekte von gemeinsamem Interesse fördern, die im Rahmen der TEN-T-Leitlinien bestimmt und von den Mitgliedstaaten finanziert werden.

Die gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau des TEN-T wurden in der Entscheidung Nr. 1692/96/EG in der geänderten Fassung festgelegt. In dieser Entscheidung werden 30 vorrangige Projekte von europäischem Interesse bestimmt, und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihnen Vorrang einzuräumen. Artikel 19a der Entscheidung Nr. 1692/96/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 Vorhaben für den Kohäsionsfonds vorschlagen, den Vorhaben angemessenen Vorrang geben, für die ein europäisches Interesse erklärt wurde.

3.2. Umwelt

2006 entfielen etwas mehr als die Hälfte (50,8 %) der Mittelbindungen aus dem Kohäsionsfonds auf den Umweltsektor. Die aus dem Kohäsionsfonds geförderten Vorhaben tragen generell zur Erreichung der allgemeinen umweltpolitischen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung bei, insbesondere in den Schwerpunktbereichen des Sechsten Aktionsprogramms, wie Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, Abfallwirtschaft und Investitionen zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels. Die 2005 und 2006 beschlossenen sieben thematischen Umweltstrategien für die Bereiche Luft, Ressourcen, Abfall und Recycling, städtische Umwelt, Boden, Meere und Pestizide sind für die aus dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben relevant. Die 2006 genehmigten Vorhaben sind im Anhang nach Mitgliedstaaten aufgeführt.

Der Kohäsionsfonds hat auch 2006 weiter zur Anwendung des Umweltrechts beigetragen, und zwar nicht nur durch die direkte Finanzierung von Infrastrukturvorhaben, sondern auch durch die Schaffung von Anreizen, durch die die Umsetzung einschlägiger Richtlinien gefördert wird; so gehört die Umsetzung bestimmter Richtlinien zu den Bedingungen für die Bereitstellung von Fördermitteln. Dies gilt vor allem für thematische Projekte mit raumpolitischer Dimension, etwa in den Bereichen Naturschutz, Abfallwirtschaft und Abwässer, und für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

In den Akten über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten wurden Zwischenziele für die Investitionen zur Einhaltung des gemeinschaftlichen Umweltrechts festgesetzt. Daher haben diese Länder die Wasser- und die Abfallwirtschaft als wichtige Ausgabenprioritäten festgelegt. Was die Umsetzung der zentralen Richtlinien in Bereichen wie Abfallwirtschaft und Abwässer (insbesondere die Behandlung von Siedlungsabwässern) betrifft, aber auch in Bezug auf die Luftqualität und die Bemühungen um eine Reduzierung der industriellen Verschmutzung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) besteht in den meisten Fällen weiterhin ein hoher Investitions- und Infrastrukturbedarf. Die Förderung der Umweltinfrastruktur aus dem Kohäsionsfonds ist für die neuen Mitgliedstaaten daher von entscheidender Bedeutung.

4. KONTROLLEN

Was die vier ursprünglichen begünstigten Mitgliedstaaten betrifft, so wurden in Spanien, Portugal und Griechenland insgesamt sieben Kontrollbesuche durchgeführt; sie dienten der Prüfung der Umsetzung von Aktionsplänen und dem Follow-up von 2004-2005 geprüften KF-Vorhaben. 2006 wurde des Weiteren die Arbeit der Abwicklungsstellen im Zusammenhang mit dem Abschluss von KF-Vorhaben geprüft.

Zusätzlich wurden in der Generaldirektion Regionalpolitik 2006 Verfahren für den Abschluss von KF-Vorhaben eingeführt, die gewährleisten sollen, dass die Verwaltungsbehörde und die Abwicklungsstelle im Zuge des Abschlussverfahrens angemessene Informationen bereitstellen, aus denen die Recht- und die Ordnungsmäßigkeit der abschließenden Ausgabenerklärung hervorgehen; andernfalls werden Finanzkorrekturen vorgenommen.

Bei den Prüfungen in den Mitgliedstaaten, die der EU 2004 beigetreten sind, handelte es sich 2006 in erster Linie um Follow-up-Prüfungen, mit denen festgestellt werden sollte, inwieweit Empfehlungen, die aufgrund der Systemprüfungen des Jahres 2005 ausgesprochen worden waren, tatsächlich umgesetzt wurden; hinzu kamen Prüfungen zur Kontrolle der Projektausgaben. Ein weiterer Schwerpunkt war die Überprüfung der Arbeiten der nationalen Prüfstellen; hierzu gehörte die Prüfung der Qualität der Systemprüfungen, der Stichprobenprüfungen und anderer Aspekte der Erstellung der Prüfbescheinigung. Insgesamt fanden 13 Kontrollbesuche statt, z. T. in Kombination mit EFRE-Prüfungen (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung).

Angesichts der mit der Einführung solider Auftragsvergabeverfahren verbundenen speziellen Risiken wurde 2005 eine thematische Untersuchung eingeleitet; sie betraf in erster Linie nach dem Beitritt in den neuen Mitgliedstaaten vergebene Aufträge und hatte sowohl eine präventive als auch eine korrektive Zielsetzung. 2006 fanden hierzu Follow-up-Prüfungen statt, mit denen die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen ermittelt werden sollte.

Im jährlichen Tätigkeitsbericht der Generaldirektion für 2006 wurde, was die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme betrifft, zu den Systemen in fünf Mitgliedstaaten (Zypern, Estland, Griechenland, Malta und Slowenien) eine uneingeschränkt positive Stellungnahme abgegeben.

Im Fall der verbleibenden Mitgliedstaaten (Tschechische Republik, Ungarn, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Slowakei und Spanien) wurde als Folge von erheblichen Mängeln an zentralen Systembestandteilen eine eingeschränkt positive Stellungnahme abgegeben. Eine negative Stellungnahme wurde in keinem Fall abgegeben.

5. UNREGELMÄßIGKEITEN UND AUSSETZUNG DER FINANZHILFE

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/94⁵ betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems haben acht der begünstigten Mitgliedstaaten 228 Fälle von Unregelmäßigkeiten gemeldet; sie betrafen Gemeinschaftsmittel in Höhe von insgesamt 186 604 797 EUR und waren Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung.

Die meisten Fälle (183) wurden von den vier ursprünglichen begünstigten Ländern des Kohäsionsfonds gemeldet; den größten Anteil hatte Griechenland mit 103 Fällen und Gemeinschaftsmitteln von insgesamt 117 856 924 EUR, wovon nur noch 12 698 144 EUR wiedereinzuziehen sind, da der verbleibende Teil der Mittel von den der Kommission vorgelegten Anträgen auf Auszahlung des Restbetrags in Abzug gebracht wurde. Bei der Durchführung der genannten Verordnung in Spanien wurden im Laufe des Jahres Fortschritte erzielt; es wurden 82 Fälle gemeldet, die Gemeinschaftsmittel in Höhe von 44 472 847 EUR betrafen, wovon noch 30 179 534 EUR wiedereingezogen werden müssen. Die portugiesischen Behörden meldeten 18 Fälle, bei denen es um Gemeinschaftsmittel in Höhe von 23 747 904 EUR ging, von denen noch 14 850 306 EUR wiedereingezogen werden müssen.

Von den neuen Mitgliedstaaten haben nur fünf (Polen, Tschechische Republik, Ungarn, Lettland und Litauen) der Kommission (10 bzw. 6, 6, 2 und 1) Fälle von Unregelmäßigkeiten gemeldet, die niedrigere Beträge betrafen. Diese Beträge wurden z. T. vor Einreichung der Zahlungsanträge bei der Kommission abgezogen.

Die anderen begünstigten Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, im Berichtsjahr seien keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden. Einige Fälle, die bei nationalen und/oder Gemeinschaftskontrollen festgestellt wurden, müssen noch in Einklang mit der einschlägigen Verordnung gemeldet werden.

Die meisten gemeldeten Unregelmäßigkeiten betrafen die Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die übrigen Fälle nicht förderfähige Ausgaben.

Im Verlauf des Jahres 2006 ist die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 in Kraft getreten, die den neuen Programmplanungszeitraum 2007-2013 betrifft. Die Meldung von Unregelmäßigkeiten wird jetzt durch Abschnitt 4 („Unregelmäßigkeiten“) dieser Verordnung geregelt, der auch für KF-Vorhaben gilt, die im neuen

⁵ ABl. L 191 vom 27. Juli 1994, S. 9. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2168/2005, ABl. L 345 vom 28. Dezember 2005, S. 15.

Programmplanungszeitraum genehmigt werden. Für Entscheidungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 gilt weiterhin die Verordnung (EG) Nr. 1831/94.

2006 hat das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) drei Fälle im Zusammenhang mit den Kohäsionsfonds betreffenden Informationen eröffnet. In einem dieser Fälle wurde ein „Monitoring-Fall“⁶ eröffnet, die beiden anderen Fälle wurden, bis eine Evaluierung vorliegt, auf das Jahr 2007 übertragen. Ein Kontrollbesuch aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2185/96⁷ fand nicht statt.

6. BEWERTUNG

Nach Artikel 13 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1164/94 müssen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Durchführung der aus dem Kohäsionsfonds geförderten Vorhaben wirksam überwacht und bewertet wird. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Prüfung, Überwachung und Bewertung der Vorhaben durchgeführt werden, auf deren Grundlage die Vorhaben erforderlichenfalls angepasst werden.

Die Prüfung und Bewertung aller kofinanzierten Vorhaben wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank durchgeführt.

Die Vorhaben, die aus dem Kohäsionsfonds gefördert werden sollen, werden von der Kommission im Einvernehmen mit dem begünstigten Mitgliedstaat genehmigt. Was die Prüfung der Vorhaben anbelangt, so ist jedem Förderantrag eine Kosten-Nutzen-Analyse für das Vorhaben beizufügen. Sie muss zeigen, dass der mittelfristige sozioökonomische Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zu den bereitgestellten Finanzmitteln steht. Die Kommission prüft diese Bewertung nach den in der Anleitung zur Kosten-Nutzen-Analyse dargelegten Grundsätzen.⁸ Diese Anleitung aus dem Jahr 2003 wird derzeit aktualisiert.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission im Berichtsjahr wichtige interne methodische Hilfe geleistet und die Mitgliedstaaten durch kapazitätsbildende Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz der finanziellen und der wirtschaftlichen Ex-ante-Analyse der Vorhaben unterstützt. Im Oktober 2006 billigte die Kommission einen Leitfaden zur Methodik von Kosten-Nutzen-Analysen⁹. Er enthält einige allgemeine Grundsätze der Kosten-Nutzen-Analyse sowie praktische Hinweise und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre eigenen Leitlinien für Kosten-Nutzen-Analysen zu entwickeln.

Außerdem nimmt die Kommission an Stichproben von aus dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben eine Ex-post-Bewertung vor. Die jüngste derartige

⁶ „Monitoring-Fälle“ sind Fälle, bei denen eine andere Stelle oder eine Einrichtung eines Mitgliedstaates ihre eigene externe Untersuchung vornimmt, wobei das OLAF hierzu jedoch auch befugt wäre.

⁷ ABl. L 292 vom 15. November 1996, S. 2.

⁸ http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/guides/cost/guide02_de.pdf

⁹ Europäische Kommission, GD Regionalpolitik, „Methodologische Leitlinien zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse“, 2007-2013 – Referat „Bewertung“, Arbeitsdokument Nr. 4, abrufbar unter http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/working/sf2000_de.htm

Bewertung wurde 2005 veröffentlicht; sie betraf eine Stichprobe von 200 im Zeitraum 1993-2002 durchgeführten Vorhaben. Die nächste Ex-post-Bewertung ist für 2009 geplant.

7. DER NEUE RECHTSRAHMEN FÜR DEN ZEITRAUM 2007-2013

Die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 über den Kohäsionsfonds gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006. Mit Blick auf den Beginn des neuen Programmplanungszeitraums (2007-2013) hat die Kommission neue Verordnungen über den Kohäsionsfonds, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds ausgearbeitet.

Diese neuen Verordnungen wurden im Verlauf des Jahres 2006 erlassen. Den Kohäsionsfonds betreffen die folgenden neuen Verordnungen:

- die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999;
- die Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94;
- die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

Alle für den Zeitraum 2007-2013 geltenden Verordnungen liegen auf der INFOREGIO-Website unter folgender Adresse vor:
http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/newregl0713_de.htm

8. INFORMATION UND PUBLIZITÄT

Am 22. Juni und am 20. Dezember fand in Brüssel je eine Informationssitzung mit allen 25 Mitgliedstaaten statt. Auf der ersten Sitzung legte die Kommission die endgültigen Mittelzuweisungen 2006 für die einzelnen Mitgliedstaaten vor. Da 2006 das letzte Jahr des Programmplanungszeitraums ist, wurde unterstrichen, dass alle Verpflichtungsermächtigungen bis zum 31. Dezember verwendet sein müssen und dass eine Mittelübertragung von anderen Haushaltslinien nicht vorgesehen ist. Ferner wurde die Initiative JASPERS (Joint Assistance in Supporting Projects in European Regions) vorgestellt. Mit dieser gemeinsamen Initiative der Kommission und der EIB sollen die Mitgliedstaaten bei der technischen Prüfung von künftigen Großprojekten, die der Kommission unterbreitet werden sollen, unterstützt werden. JASPERS wird 2007 anlaufen. Auf der Sitzung im Dezember legte die Kommission den Entwurf der Leitlinien für den Abschluss von KF-Vorhaben vor. Dabei rief sie Folgendes in Erinnerung: (i) Wenn es um den Abschluss geht, müssen die konkreten Vorhaben den einschlägigen Entscheidungen entsprechen. (ii) Der Endtermin für die Zuschussfähigkeit von Projekten des Zeitraums 2000-2006 bleibt der 31. Dezember 2010. (iii) Es gilt die Regel der einen Änderung. Die Kommission wies ferner darauf

hin, dass diese Informationssitzung die letzte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 war. Den Kohäsionsfonds betreffende Fragen werden ab dem 1. Januar 2007 gemäß der neuen Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 im Koordinierungsausschuss für die Fonds behandelt.

2006 veranstaltete die Kommission zwei Sitzungen für die Informationsbeauftragten für den EFRE und den Kohäsionsfonds, und zwar am 15. Juni und am 5. Dezember. Dabei wurden verschiedene Kommunikationsfragen erörtert, die Durchführung der neuen Verordnungen wurde erläutert, und es wurden einige Fallstudien und Stichprobenprodukte vorgestellt. Diese Sitzungen der Informationsbeauftragten werden 2007 fortgesetzt.